

MUSTER

Aufwandsentschädigungsordnung Anlage zur Geschäftsordnung für den Vorstand

Diese Aufwandsentschädigungsordnung gilt für die Mitglieder des Vorstands.
Die Erstattung von Aufwendungen des Fördervereins XYZ ist folgendermaßen geregelt:

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Entstandene Auslagen können erstattet werden, sofern die Kosten nicht anderweitig übernommen werden.

(*Achtung: Die Möglichkeit zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen muss in der Satzung verankert sein!)

Reisekosten:

- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln lt. Fahrpreis
- Bahnfahrten: 2. Klasse lt. Fahrpreis
- Fahrten mit dem eigenen Pkw 0,30 EURO pro km

Sachleistungen und Telefonkosten

Alternative 1

Zur Abdeckung der allgemeinen Unkosten wird den Vorstandsmitgliedern eine monatliche Pauschale* bezahlt:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| ○ 1. Vorsitzender | 20,00 € pro Monat |
| ○ 2. Vorsitzender | 15,00 € pro Monat |
| ○ Schatzmeister | 20,00 € pro Monat |

(*Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen und diese nicht unangemessen hoch sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO)

Alternative 2

- Verauslagte Portokosten werden auf Nachweis erstattet. Ebenso weitere Auslagen, wie z.B. Parkgebühren, Druckerpatronen und sonstiges Büro- oder Verbrauchsmaterial.
- Für die Erstattung ist ein formloser Antrag mit Originalbelegen beim Schatzmeister einzureichen.

Mögliche weitere Regelungen:

Sitzungs- einschließlich Tagegelder:

(nur bei Vorstandssitzungen/Veranstaltungen ohne Verpflegung)

- bis zu 3 Stunden 15,00 €
- bis zu 6 Stunden 25,00 €
- über 6 Stunden 35,00 €

Die Zeiten für Hin- und Rückfahrt können zur Sitzungsdauer dazugerechnet werden.

Vorstandsmitgliedern, die auf eine Auszahlung dieser Beträge verzichten, kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Die Aufwandsentschädigungsordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Unterschriften aller Vorstandsmitglieder.

